



Hinweise für den Ruhestand/Rente

1.

Grundsätzliche Hinweise für alle Mitarbeiter/innen, die in absehbarer Zeit in den Ruhestand/die Rente eintreten wollen, bzw. wegen der Altersgrenze eintreten werden:

Die Entscheidung hinsichtlich eines vorgezogenen Ruhestands/Rentenbezugs wirkt sich sowohl bei den Beamten (geringerer Ruhegehaltsatz) als auch bei den Angestellten (geringere Beitragszeiten) und durch Abschläge grds. negativ aus. Wegen der vielfältigen Besonderheiten des Einzelfalls wie z.B. Übergangsregelungen für bestimmte Geburtsjahrgänge, besondere Regelungen bei Schwerbehinderung usw. lassen sich nur wenige allgemeine Aussagen treffen.

Wir empfehlen deshalb, dass die Mitarbeiter/innen sich rechtzeitig und umfassend bei den zuständigen Stellen über die Auswirkungen informieren:

- Beratung durch die **Deutsche Rentenversicherung** (DRV) bei den Regionalzentren, Außenstellen oder Beratungsstützpunkten,
- Beratung durch die **VBL**, 76128 Karlsruhe. Für eine Rentenvorausberechnung sind die VBL Versicherungsunterlagen sowie ein DRV Versicherungsverlauf einzureichen,
- Berechnung einer Versorgungsauskunft durch das **Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg** (LBV). Die Landesbeamten/innen müssen das direkt, die Angestellten mit Versorgungszusage über die Schulstiftung beim LBV beantragen.

Wir empfehlen auch, dass angestellte Mitarbeiter/innen die gesetzliche Rente rechtzeitig, d.h. mindestens drei Monate vor dem beabsichtigten Rentenbeginn bei der Deutschen Rentenversicherung beantragen. Der Rentenbescheid der Deutschen Rentenversicherung ist im Übrigen auch Voraussetzung für den Antrag auf Betriebsrente (VBL).

2.

Besondere Hinweise für Landesbeamte/innen.

Die Versorgung wird durch das **LBV** berechnet und ausgezahlt, dazu werden die Dienstzeiten im Privatschuldienst durch die Schulstiftung bestätigt. Die Dienstbezüge aus dem aktiven Dienstverhältnis werden mit Ablauf des letzten Tages vor Beginn des Ruhestands eingestellt, das ist in der Regel der 31.Juli.

Die **Beihilfe** wird im Ruhestand vom LBV berechnet und ausgezahlt. Im aktiven Dienstverhältnis erfolgt dies durch den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg (KVBW). Wegen des Beihilfeumfangs im Ruhestand und den

Auswirkungen auf das Versicherungsverhältnis bei der Privaten bzw. freiwillig gesetzlichen Krankenkasse empfehlen wir eine Beratung beim LBV.

Für die **Berechnung des Ruhegehalts** sind u.a. maßgeblich:

- Ruhegehaltfähige Dienstzeiten (Auswirkung darauf hat der Beschäftigungsumfang, Unterbrechungen, Kindererziehungszeiten u.a.)
- Letztes Amt (z.B. Oberstudienrat = A14 i.d.R. letzte Stufe 12)

Zu den Besonderheiten siehe unter 1.

Falls durch **Zeiten im Angestelltenverhältnis** vor dem Beamtenverhältnis ein Rentenanspruch erworben wurde, hat das ggfls. Auswirkungen auf die Versorgung. Die Beamten sind verpflichtet, das LBV über solche Ansprüche zu informieren. Bei der Zurruesetzung weist das LBV auch explizit darauf hin. Ggfls. setzen sich die Einkünfte dann aus mehreren Komponenten zusammen: Versorgungsleistung des LBV (Anspruch wird geregelt), gesetzliche Rente aus der Deutschen Rentenversicherung, Zusatzrente (z.B. VBL) o.a.

3.

Besondere Hinweise für Lehrkräfte mit Versorgungszusage

Träger der Versorgungsleistung ist die Schulstiftung.

Die Versorgung wird aber durch das **LBV** berechnet und ausgezahlt.

Die Berechnung der Versorgungsleistung erfolgt analog zu den Landesbeamten.

Der prozentuale Abschlag in Höhe von 7 % wird für die Versorgungsempfänger nicht vorgenommen.

Ein Anspruch auf Beihilfe besteht nicht.

Hinsichtlich der Krankenkassenbeiträge geben die Rententräger Auskunft. Diese Information ist insbesondere wichtig bei der Wahl des Zeitpunktes des Ruhestands:

Zeitpunkt der Zurruesetzung / Versorgungsauskunft

Die Mitarbeiter mit Versorgungszusage können den Zeitpunkt des Ruhestands sowohl im Blick auf die Rente aus der Deutschen Rentenversicherung als auch nach den beamtenrechtlichen Bestimmungen wählen. Beachten Sie die Ausführungen unter 1.

Hinsichtlich der Versorgungsauskunft ist der Antrag dazu über die Schulstiftung zu stellen. Wir werden den Antrag dann an das Landesamt für Besoldung und Versorgung weiterleiten. Der Bezug von Rentenleistungen wirkt sich ggfls. auf die Höhe der Versorgung aus. Dies gilt auch dann, wenn derartige Leistungen trotz bestehendem Anspruch nicht beantragt werden oder auf die Leistungen verzichtet wird. Auch von den zuständigen Versicherungsträgern sind daher die entsprechenden Rentenauskünfte einzuholen und dem Antrag auf Versorgungsauskunft beim LBV beizulegen.

Gesetzliche Altersgrenze (Sonderregelungen für Beschäftigte als Lehrkräfte / Anlage 4d zur AVO)

Das Arbeitsverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des Schulhalbjahres (31. Januar beziehungsweise 31. Juli), in dem die Lehrkraft das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen der Regelaltersrente vollendet hat.

Falls eine Rente mit Abschlägen in Anspruch genommen wird, bzw. aufgrund der beamtenrechtlichen Bestimmungen ein früherer Zeitpunkt der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses erfolgen soll, bedarf es einer fristgerechten Kündigung.

Für die Kündigung gilt § 39 AVO mit der Maßgabe, dass das Arbeitsverhältnis, außer im Falle der Probezeitkündigung, nur zum Ende des Schuljahres (31. Juli) oder des Schulhalbjahres (31. Januar) gekündigt werden kann.

4.

Hinweise für alle sonstigen Angestellten (auch Lehrkräfte)

Zuständig für die Rente ist die Deutsche Rentenversicherung und hinsichtlich der Zusatzrente i.d.R. die VBL. Ggf. bestehen Ansprüche auf zusätzliche Leistungen z.B. VBL Extra. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter 1 verwiesen.

Zeitpunkt des Renteneintritts:

Das Arbeitsverhältnis endet ohne Kündigung mit Ablauf des Monats, in dem der/die Beschäftigte das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen der Regelaltersrente vollendet hat. Im Übrigen gelten die Kündigungsfristen des § 39 AVO.

Für Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis gilt:

Gesetzliche Altersgrenze (Sonderregelungen für Beschäftigte als Lehrkräfte / Anlage 4d zur AVO)

Das Arbeitsverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des Schulhalbjahres (31. Januar beziehungsweise 31. Juli), in dem die Lehrkraft das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen der Regelaltersrente vollendet hat.

Falls eine Rente mit Abschlägen in Anspruch genommen wird, bzw. aufgrund der beamtenrechtlichen Bestimmungen ein früherer Zeitpunkt der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses erfolgen soll, bedarf es einer fristgerechten Kündigung.

Für die Kündigung gilt § 39 AVO mit der Maßgabe, dass das Arbeitsverhältnis, außer im Falle der Probezeitkündigung, nur zum Ende des Schuljahres (31. Juli) oder des Schulhalbjahres (31. Januar) gekündigt werden kann.

Wir bitten abschließend um Verständnis dafür, dass von der Schulstiftung zu renten-, zusatzversorgungs-, sozialversicherungs- und steuerrechtlichen Fragen keine verbindlichen Auskünfte gegeben werden können. Auch mit der Krankenkasse sind Fragen zum Beitrag nach dem aktiven Dienstverhältnis direkt zu klären.

Stand: November 2019